

Präsidentin: Monika Paulat Präsidentin des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg a. D.

Elektronische Post

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Referat RB4 11015 Berlin poststelle@bmjv.bund.de doerrbecker-al@bmjv.bund.de August-Bebel-Straße 68 14482 Potsdam Telefon 0331/8873547 E-Mail: monika.paulat

@sozialgerichtstag.de

Bearbeiterin: Susanne Weßler-Hoth Richterin am SG Frankfurt a. M. Vorsitzende der Kommission Verfahrensrecht Telefon: 069 / 1535-6842 (d.)

Telefon: 069 / 1535-6842 (d.) Telefon: 069 / 666 63 03 (p.) E-Mail: who.44@onlinehome.de

Potsdam/Frankfurt am Main, 7. Juli 2016

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit in Gerichtsverfahren und zur Verbesserung der Kommunikationshilfen für Sprach- und Hörbehinderte (EMöGG)

Ihr Schreiben vom 27.05.2016 - R B 4 - 3100/5-14 - R2 33/2016 -

Sehr geehrter Herr Dr. Dörrbecker, sehr geehrte Damen und Herren!

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem oben genannten Referentenentwurf.

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. steht einer Medienöffentlichkeit im Gerichtsverfahren grundsätzlich kritisch gegenüber. Die Notwendigkeit, die Regelung des § 169 GVG zur Erweiterung der Medienöffentlichkeit zu ändern, wird nicht gesehen. Der Entwurf stößt zum Teil auf verfassungsrechtliche Bedenken.

zu Artikel 1 Nr. 1. a):

Der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. sieht lediglich die Ergänzung von § 169 GVG um eine Regelung, wonach eine Tonübertragung in einen Nebenraum für Personen, die für Presse, Rundfunk, Fernsehen oder für andere Medien berichten, zugelassen werden kann, wenn

dem Wunsch der Medienöffentlichkeit nach Teilnahme an einer öffentlichen Verhandlung zahlenmäßig nicht nachgekommen werden kann, als begrüßenswert an.

zu Artikel 1 Nr. 1. b):

Der Referentenentwurf zu einem reformierten § 169 GVG sieht in seinem Absatz 2 vor, dem Vorsitzenden die Möglichkeit zu geben, bei historisch bedeutsamen Gerichtsverfahren und zu wissenschaftlichen Zwecken neben Tonaufnahmen auch Bildaufnahmen zuzulassen, in seinem Absatz 3 soll dies grundsätzlich für die Urteilsverkündung oberster Gerichtshöfe des Bundes gelten. Dies lehnt der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. aus grundsätzlichen und verfassungsrechtlichen Erwägungen ab.

Das Konzept der Gewaltenteilung als conditio sine qua non rechtsstaatlicher Verfassung sieht eine vollständig unabhängige Entscheidung der Gerichte vor. Grundlage einer solchen Entscheidung ist die Verhandlung einschließlich einer Beweisaufnahme und die Beratung. Hierfür ist es unabdingbar, dass die handelnden Personen – im Rahmen der prozessualen Vorschriften und Regeln – völlig unbefangen und frei agieren können. Bildaufnahmen, sowohl als Foto als auch als Film, sind indes geeignet, diese Unbefangenheit zu beeinträchtigen.

Die Bestimmung des derzeit geltenden § 169 Satz 2 GVG verstößt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes auch nicht gegen die Grundrechte der Rundfunkfreiheit oder der Informationsfreiheit. Beeinträchtigungen dieser Grundrechte werden nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts vielmehr durch das entgegenstehende Persönlichkeitsrecht der an dem Gerichtsverfahren Beteiligten, des Grundsatzes eines fairen Verfahrens und die Funktionstüchtigkeit der Rechtspflege, insbesondere die ungestörte Wahrheits- und Rechtsfindung, gerechtfertigt.

Der Entwurf zu einem reformierten § 169 GVG beantwortet auch keine der sich aufdrängenden Folgefragen, die zu massiven Schwierigkeiten in der konkreten Prozessführung führen werden. So ist z. B. das Merkmal eines historisch bedeutsamen Gerichtsverfahrens völlig unbestimmt. Ebenso stellt sich die Frage, welche Rechtsbehelfe den Beteiligten zur Seite stehen, wenn sie sich gegen eine Entscheidung des Vorsitzenden zur Zulassung von Ton-, Film- und Fernsehaufnahmen wehren wollen. Gleiches gilt, wenn Beteiligte das Recht am eigenen Bild geltend machen, insbesondere dann, wenn dieses erst gar nicht entstehen soll. Dies gilt besonders für die Sozialgerichtsbarkeit und ihre häufig besonders schützenswerten Klägerinnen und Kläger, die in der Regel bei der Urteilsverkündung, auch vor dem Bundes-

3

sozialgericht, anwesend sind. Die Justiz arbeitet zwar öffentlich; was sie tut, ist jedoch kein

Event für die Öffentlichkeit. Für kurze Film- oder Fernsehaufnahmen mit inhaltlichen

Aussagen und Erläuterungen stehen bereits jetzt die Pressesprecher des jeweiligen Gerichts

zur Verfügung.

Ergänzend weist der Deutsche Sozialgerichtstag e. V. auf eine Unklarheit im Referentenent-

wurf hin. Im Entwurf eines § 169 Abs. 3 GVG wird nur auf die "Verkündung von Entschei-

dungen des Bundesgerichtshofs" abgestellt, in der Begründung aber auf "Entscheidungsver-

kündungen oberster Gerichtshöfe des Bundes" (Seite 8). Im Besonderen Teil der Begrün-

dung zu § 169 Abs. 3 GVG fehlt jegliche rechtliche Verknüpfung zu den Prozessordnungen

der Fachgerichtsbarkeiten, also auch zum SGG. Die Grundverweisung des § 202 Satz 1

SGG enthält im Gegensatz zu § 202 Satz 2 SGG keinen klar differenzierenden Verweis auf

das Bundes(sozial)gericht. Damit könnte eine unnötige Diskussion darüber entstehen, ob die

Grundverweisung, soweit sie sich auf den neuen Abs. 3 von § 169 GVG bezieht, ohne klar-

stellende Regelung, dass statt des BGH nur das BSG gemeint ist und nicht alle Gerichte der

Sozialgerichtsbarkeit, auch für die Instanzgerichte gilt. Die Regelung zur Urteilsverkündung

in der ersten Instanz (§ 132 SGG) wird für die Folgeinstanzen eben auch nur noch über-

nommen (§§ 153, 165 SGG).

zu Artikel 1 Nr. 2 und 3:

Die vorgesehene Erweiterung des Anwendungsbereichs von § 186 GVG auf das gesamte

gerichtliche Verfahren wird vom Deutschen Sozialgerichtstag e. V. begrüßt.

Für den Vorstand des Deutschen Sozialgerichtstags e. V.

gez. Monika Paulat

gez. Susanne Weßler-Hoth

Präsidentin

Vorsitzende der Kommission Verfahrensrecht